Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBIG)

vom 1. Juni 2011

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main - nachfolgend "Ausbildender" genannt

- einerseits -

und

ver.di - vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Weitergeltung und Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

¹ § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) bleibt bis einschließlich 31. März 2011 in Kraft. ² § 19 TVA-G-U BBiG vom 22. Februar 2010 wird für die Zeit vom 1. März 2011 bis zum 31. Juli 2011 wieder in Kraft gesetzt.

Änderung des TVA-G-U BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) vom 22. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

im ersten Ausbildungsjahr	714,77 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	766,41 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	813,80 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	879,53 Euro,

b) ab 1. März 2012

im ersten Ausbildungsjahr	733,35 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	786,34 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	834,96 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	902,40 Euro."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Übernahme von Auszubildenden

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsberufe, in denen die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Bedarf ausgebildet hat.
- (2) ¹Auszubildende haben bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote "gut" einen Anspruch darauf, im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen zu werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.
- (3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Protokollerklärungen zu § 19:

- 1. Über Bedarf im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird ausgebildet, wenn eine im Zeitpunkt der Begründung des Ausbildungsverhältnisses erstellte Prognose des Arbeitgebers ergeben hat, im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung werde im jeweiligen Ausbildungsberuf kein Bedarf für eine Übernahme des Auszubildenden bestehen.
- Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Bedarf wird zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses festgestellt."

3. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2010 eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. ²Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2011 oder später eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von
 - 500,00 Euro für die Abschlussnote "sehr gut" oder "gut"
 - 400,00 Euro f
 ür die Abschlussnote "befriedigend"
 - 300,00 Euro für die Abschlussnote "ausreichend".
 - ³Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁴Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen."
- 4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a) wird das Datum "31. Dezember 2010" durch das Datum "31. Dezember 2012" ersetzt.
- 5. In § 23 Absatz 4 Buchstabe b) wird das Datum "31. Dezember 2011" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung zum 1. März 2011, § 2 Nr. 2 mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Oktober 2011

(Prof. Dr. Rainer Klump)

Vizepräsident der Johann Wolfgang

Goethe-Universität Frankfurt am

Main

(Christian Rothländer)

ver.di

(Jürgen Bothner)

ver.di

(Thomas Winhold)

ver.di

(sochen Nagel)

GEW